

## Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen

Vertragsbedingungen

# Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

vom 25. November 2011

für **Max Muster**

**Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.**

## 1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Das gewünschte Produkt ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

## 2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Max Muster, geb. am 15.02.1984, Hobby: kein risikorelevantes Hobby.

Versichert sind insbesondere folgende Leistungen	Leistungshöhe
Bei Erleben des 01.01.2052 mindestens eine monatliche <b>garantierte Mindestrente</b>	<b>164,01 EUR</b>
eine lebenslange monatliche Rente je 10.000 EUR Policenwert	37,47 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Kapital mindestens ein <b>Garantiekapital</b>	Policenwert <b>43.771,00 EUR</b>
Unter der Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von 6,00 % eine monatliche Gesamtrente	im 1. Jahr des Rentenbezugs 667,17 EUR*
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital	178.034,92 EUR*
Bei der Berechnung der Gesamtwerte sind Zulagen berücksichtigt in Höhe von	6.176,57 EUR

Die Leistung für den Todesfall vor und nach Rentenbeginn können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

Der in der Tabelle genannte Rentenfaktor kann unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden. Unabhängig davon steht mindestens eine monatliche **garantierte Mindestrente** von 164,01 EUR zur Verfügung. Die vollständigen Beschreibungen der Leistungen sind in Ihrem Antrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was ist versichert?" enthalten.

**Die in der Tabelle mit \* angegebenen Gesamtleistungen können wir nicht garantieren.** Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung bzw. Wertentwicklung entnehmen Sie bitte den AVB in dem Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" bzw. Ihrem Antrag.

## 3. Wie hoch ist der Beitrag, wann muss dieser gezahlt werden und welche Kosten fallen an?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Für die gewünschte Versicherung ergeben sich folgende Daten:

	Monatlicher Beitrag
Zu zahlender Beitrag	91,00 EUR

Die Beitragszahlung soll wunschgemäß am 01.12.2011 beginnen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vorgesehen haben. Die weiteren Beiträge sind monatlich jeweils am 1. eines Monats und der letzte Beitrag am 01.12.2051 fällig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt wurde. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie den Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu

## Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

beachten?“, "Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" und "Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?".

In den Beitrag sind die folgenden Kosten einkalkuliert; sie werden nicht gesondert erhoben. Für Zuzahlungen und die staatlichen Zulagen werden folgende Kosten angesetzt.

Abschluss- und Vertriebskosten			laufende Kosten in der Aufschubdauer			laufende Kosten im Rentenbezug
vom 01.12.2011 bis 31.12.2011	für jedes Versicherungsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2016	ab dem 01.01.2017	für jedes Versicherungsjahr			für jedes Jahr des Rentenbezugs
26,99 EUR (= 0,06% der Beitragssumme)	323,83 EUR (= 0,74% der Beitragssumme)	0,00 EUR	60,12 EUR	0,80 EUR je 100 EUR Fondswert	0,50 EUR je 100 EUR Sicherungskapital	1,75 EUR je 100 EUR gezahlte Rente
für jede Zuzahlung oder Zulage zzgl.: einmalig 4,0 %			einmalig 5,5 %			

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen insgesamt 1.646,14 EUR. Sie dienen unter anderem der Deckung der Kosten für die Vergütung des Abschlussvermittlers, die Entwicklung und Bereitstellung von Beratungs- und Vorsorgesoftware, das Marketing, die Aufwendungen für die Antragsprüfung sowie die Ausfertigung der Vertragsunterlagen.

Stand: 29.07.2011

	Anteil	Fonds- kosten*	- fondsabhängige Überschussbetei- ligung*	= Fondskosten nach fonds- abhängiger Überschuss- beteiligung*
Allianz Vermögenskonzept Dynamisch - C - EUR	100 %	1,69 %	1,06 %	0,63 %

Die in der Tabelle mit \* angegebenen Werte können nicht garantiert werden.

Die Kapitalanlagegesellschaften ermitteln ihre jährlichen Kosten je Fonds in regelmäßigen Abständen neu und weisen diese in Form der Total Expense Ratio (TER) aus. Diese Kosten werden von den Kapitalanlagegesellschaften direkt den jeweiligen Fonds entnommen. Die Höhe der TER können Sie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt entnehmen. Investiert ein von Ihnen gewählter Fonds in andere Fonds, so sind die dadurch anfallenden Gebühren in der TER ggf. nicht berücksichtigt. Ist uns eine Kostenangabe bekannt, welche die Gebühren beinhaltet, so verwenden wir diese.

Alle im Produktinformationsblatt dargestellten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsschluss vereinbarten Beitrag. Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise Dynamikerhöhungen, Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit, Beitragsfreistellungen, Wegfall von Zusatzversicherungen usw., können zu einer Erhöhung oder Verringerung der dargestellten Kosten führen. Die möglichen Gestaltungsoptionen für diesen Vertrag entnehmen Sie bitte den AVB.

Bei besonderen Anlässen können nicht in den Beitrag einkalkulierte sonstige Kosten entstehen (z. B. Rückläufer im Lastschriftverfahren). Informationen zu diesen Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten "Kostenübersicht" sowie dem Antragsabschnitt "Informationen gemäß dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)".

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Allgemeines zu Ihrer Versicherung", "Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten beglichen?" und "Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?".

#### 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir erbringen die versicherten Leistungen grundsätzlich unabhängig von der Ursache des Leistungsfalles.

## Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

---

### 5. Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Fragen und Angaben stets wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten bzw. mitzuteilen. Fehlende oder fehlerhafte Angaben können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

### 6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sollte sich Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?" und "Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?".

### 7. Welche Pflichten sind im Leistungsfall/Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, benötigen wir bestimmte Unterlagen (z. B. den Versicherungsschein) von Ihnen. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Dies ist keine abschließende Darstellung. Einzelheiten können Sie den AVB im Abschnitt "Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?" entnehmen.

### 8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz soll wunschgemäß am **01.12.2011** beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsabschluss und die rechtzeitige Zahlung des Beitrages.

Die Rentenzahlung soll am 01.01.2052 beginnen.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

### 9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Die Versicherung kann in der Aufschubdauer jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode (ein Monat) schriftlich gekündigt werden. Wir zahlen dann den Rückkaufswert aus.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB im Abschnitt "Wann können Sie die Versicherung kündigen?".

## Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

vom 25. November 2011

für **Max Muster**

---

**Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.**

### Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein genannt.

Wir sind ein Lebensversicherungsunternehmen und Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: [www.protektor-ag.de](http://www.protektor-ag.de).

### Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

### Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie

- n den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrungen,
- n die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- n die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in diesen Versicherungsinformationen, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart oder per Fax an 01802/400104 (6 Ct. je Fax aus dem dt. Festnetz) oder per E-mail an [Lebensversicherung@Allianz.de](mailto:Lebensversicherung@Allianz.de).

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,03 Euro pro Tag des Versicherungsschutzes. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den AVB in den Abschnitten "Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen bzw. ruhen lassen?" und "Wann können Sie die Versicherung kündigen?".

### An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden

---

## **Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance**

---

Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000 EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Lebensversicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de), Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de). Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

### **Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung ?**

**Beachten Sie bitte, dass eine Wertentwicklung der Fonds sowie die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden können.**

Erläuterungen und Hinweise entnehmen Sie bitte den AVB in dem Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" sowie den beigefügten "Versicherungsmathematischen Hinweisen".

### **Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?**

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Gruppen werden die Haupt- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Ihre Versicherung wird in der Überschussgruppe EFV geführt und über folgende Untergruppe am Überschuss beteiligt:

FGKAVMG0111 für den Baustein zur Altersvorsorge: Garantiekapital bei Erleben

## Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

### Welche Leistungen ergeben sich bei Rückkauf bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils zu einer Kündigung zum 31.12. des angegebenen Jahres berechnet.

Jahr	Einmalige Gesamtleistung bei Rückkauf* bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von 6,00%	Bei Rückkauf berücksichtigter Abzug
	[EUR]	[EUR]
2011	7,48	51,82
2012	720,64	73,66
2013	1.478,92	95,50
2014	2.285,08	117,34
2015	3.142,06	139,18
2016	4.052,98	161,02
2017	5.355,62	182,86
2018	6.739,55	204,70
2019	8.209,77	226,54
2020	9.771,57	248,38
2021	11.430,57	270,22
2022	13.192,74	292,06
2023	15.064,41	313,90
2024	17.072,71	315,33
2025	19.207,48	313,64
2026	21.476,30	308,83
2027	23.887,20	300,90
2028	26.448,71	289,85
2029	29.169,89	275,68
2030	32.060,34	258,39
2031	35.130,26	237,98
2032	38.390,48	214,45
2033	41.852,48	187,80
2034	45.528,46	158,03
2035	49.431,36	125,14
2036	53.614,05	50,00
2037	57.973,71	50,00
2038	62.600,96	50,00
2039	67.512,23	50,00
2040	72.724,95	50,00
2041	78.257,62	50,00
2042	84.129,88	50,00
2043	90.362,57	50,00
2044	97.027,81	0,00
2045	104.049,09	0,00
2046	111.501,33	0,00
2047	119.410,98	0,00
2048	127.806,11	0,00
2049	136.716,52	0,00
2050	146.173,84	0,00

Für die Gesamtanlage (bestehend aus Fonds und Sicherungskapital) wird eine Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Bewertungsreserven und Überschüsse sind in diesem Prozentsatz enthalten. Weitere eingeschlossene Bausteine werden hingegen unter der Annahme der derzeit gültigen Überschussanteilsätze berücksichtigt.

Bei Kündigung Ihrer Versicherung zahlen wir – soweit vorhanden – den Rückkaufswert. Er wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert Ihrer Versicherung ermittelt. Bei der Berechnung des Zeitwerts wird die Gesamtanlage zum Stichtag angesetzt. Bei der Berechnung der Gesamtleistung haben wir einen Abzug (§ 169 VVG) vorgenommen. Dieser Abzug wird in der obigen Tabelle in der Spalte "Bei Rückkauf berücksichtigter Abzug" ausgewiesen und wurde bei der Berechnung der ausgewiesenen Rückkaufswerte schon berücksichtigt.

Warum ein Abzug erforderlich ist, wird nachstehend erläutert:

\* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

Tarif: ARF1UMGD; Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Fondsanlage; im Rentenbezug: Zusatzrente  
25.11.2011/03:42 7/053/5200 Upd 08/2011 IVT 247.02(1738) Univ.antrag: 41.534 Versicherungsinformationen 3

## Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

---

- n Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 50,00 EUR.
- n Wir sind gesetzlich verpflichtet, für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Absicherung von Risiken zu bilden, die die Erfüllbarkeit unserer Leistungszusagen gefährden könnten. Diese sogenannten Solvabilitätsmittel für Ihren Vertrag können zum Beginn Ihres Versicherungsvertrages nicht durch Ihre eingezahlten Beiträge sowie vertraglich erwirtschaftete Erträge allein abgedeckt werden. Die Solvabilitätsmittel Ihres Vertrages müssen zunächst von uns vorfinanziert und über die Vertragslaufzeit zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Kündigung Ihres Vertrages unterbricht diesen Prozess und hat damit negative Auswirkungen auf das verbleibende Versichertenkollektiv. Dies wird durch einen Teil des Abzugs ausgeglichen.

Eine vorzeitige Kündigung ist mit Nachteilen verbunden. Bitte beachten Sie, dass der ausgewiesene Rückkaufswert nicht der Summe der gezahlten Beiträge entspricht. Der Rückkaufswert erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und ggf. eine Risikodeckung finanziert werden müssen. Im Falle eines Rückkaufs müssen die Zulage und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen zurückgezahlt werden.

---

\* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

## Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Invest alpha-Balance

### Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres ohne die derzeit gültige Überschussbeteiligung berechnet.

Jahr	Monatliche garantierte Mindestrente zum Rentenbeginn	Einmaliges Garantiekapital bei Erleben zum Ende der Aufschubdauer anstelle der Rente
	[EUR]	[EUR]
2012	0,34	91,00
2013	4,43	1.183,00
2014	8,52	2.275,00
2015	12,62	3.367,00
2016	16,71	4.459,00
2017	20,80	5.551,00
2018	24,89	6.643,00
2019	28,98	7.735,00
2020	33,07	8.827,00
2021	37,17	9.919,00
2022	41,26	11.011,00
2023	45,35	12.103,00
2024	49,44	13.195,00
2025	53,53	14.287,00
2026	57,63	15.379,00
2027	61,72	16.471,00
2028	65,81	17.563,00
2029	69,90	18.655,00
2030	73,99	19.747,00
2031	78,08	20.839,00
2032	82,18	21.931,00
2033	86,27	23.023,00
2034	90,36	24.115,00
2035	94,45	25.207,00
2036	98,54	26.299,00
2037	102,63	27.391,00
2038	106,73	28.483,00
2039	110,82	29.575,00
2040	114,91	30.667,00
2041	119,00	31.759,00
2042	123,09	32.851,00
2043	127,18	33.943,00
2044	131,28	35.035,00
2045	135,37	36.127,00
2046	139,46	37.219,00
2047	143,55	38.311,00
2048	147,64	39.403,00
2049	151,73	40.495,00
2050	155,83	41.587,00
2051	159,92	42.679,00

Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ergibt sich aus dem in Ihrem Antrag genannten Rentenfaktor und dem auf Basis der Beitragsfreistellung zum Rentenbeginn vorhandenen Policenwert. Die Entwicklung der Fonds ist in Ihrer Höhe nicht vorherzusehen. Daher kann die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente nicht garantiert werden. Die Garantie, die über die garantierte Mindestrente nach Beitragsfreistellung hinausgeht, beträgt demnach 0 EUR. Die Höhe des Rentenfaktors wird durch die Beitragsfreistellung nicht beeinflusst.

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Bei der Berechnung der beitragsfreien Leistung haben wir deshalb einen Abzug gemäß "AVB" berücksichtigt.

## Allgemeine Steuerregelung für private Riester-Renten

### Wie wird die Riester-Rente staatlich gefördert?

#### - Förderung durch Zulagen

##### Förderberechtigung

Die Förderung einer Riester-Rente durch staatliche Zulagen können u.a. Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (insbesondere Arbeitnehmer, rentenversicherungspflichtige Selbstständige oder Künstler und Gleichgestellte wie z. B. Arbeitslose), in der landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversicherte Landwirte sowie Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Außerdem sind Beamte, Soldaten, Richter und diesen Gleichgestellte förderberechtigt, wenn sie inländische Besoldung oder Bezüge erhalten.

Ein Ehegatte, der danach keine Förderung erhalten kann, kann dennoch die staatlichen Zulagen erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass für ihn ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht, sein Ehegatte förderberechtigt ist, er mit diesem nicht dauernd getrennt lebt und die Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union (EU) oder in dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben (= mittelbar zulageberechtigte Ehegatten).

##### Höhe der Zulage

Die Grundzulage beträgt 154 EUR. Die Kinderzulage beträgt pro Kind 185 EUR bzw. für jedes ab 01.01.2008 geborene Kind 300 EUR. Junge Zulagenberechtigte bis zu einem Alter von 24 Jahren erhalten zusätzlich einen einmaligen Bonus von 200 EUR (so genannter „Berufseinsteigerbonus“).

Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn der Mindesteigenbeitrag gezahlt wird. Dieser beträgt 4 % der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahrs – höchstens jedoch 2.100 EUR. Der Mindesteigenbeitrag reduziert sich um die anfallenden Zulagenbeträge; der selbst gezahlte Beitrag muss mindestens 60 EUR betragen. Wird nur ein Teilbetrag des Mindesteigenbeitrags gezahlt, wird die Zulage anteilig gewährt.

##### Zulageverfahren

Die Zulage wird auf Antrag gewährt. Sie können uns als Ihr Versicherungsunternehmen widerruflich bevollmächtigen, den jährlichen Zulagen-Antrag zu stellen. Die gewährte Zulage wird von der Finanzverwaltung direkt auf die Altersvorsorgeverträge überwiesen.

#### - Förderung durch besonderen Sonderausgabenabzug

Falls es für den Versicherten günstiger ist, werden Beiträge zuzüglich Zulagen (Ausnahme: „Berufseinsteigerbonus“) bis zu einem besonderen Höchstbetrag von 2.100 EUR als Sonderausgaben abgezogen.

Der Sonderausgabenabzug steht den unmittelbar Zulageberechtigten zu, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder auf Antrag gleichgestellt sind. Sofern beide Ehegatten jeweils unmittelbar zulageberechtigt und in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, steht der Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.100 EUR jedem Ehegatten gesondert jeweils für die Beiträge zu seinen Altersvorsorgeverträgen zu. Ehegatten, denen die Zulage wegen der Zulageberechtigung ihres Ehegatten gewährt wird, können Beiträge zu einer Riester-Rente nicht als Sonderausgaben abziehen. In diesem Fall sind die Beiträge beider Ehegatten bis zum Höchstbeitrag des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten abziehbar.

**Wie werden die Leistungen steuerlich behandelt?**

Die Besteuerung der Kapital- und Rentenzahlungen richtet sich nach folgender Tabelle:

	Welcher Teil der Leistungen ist zu versteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungsteile, die auf Zulagen oder steuerlich abziehbaren Beiträgen basieren.	Die Steuerpflicht umfasst den gesamten Leistungsteil.	Der Leistungsteil unterliegt der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
Leistungsteil der Rente, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich abziehbaren Beiträgen basiert.	<p>Die Besteuerung beschränkt sich auf die Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz.</p> <p>Bei der lebenslangen Leibrente ist der Prozentsatz vom Lebensalter des Berechtigten bei Rentenbeginn sowie der Höhe der Rentenzahlung abhängig. Beginnt die Rente z. B. im Alter von 65 Jahren beträgt der Ertragsanteil 18%.</p> <p>Bei der zeitlich befristeten Berufsunfähigkeitsrente ist der Prozentsatz von der Leistungsdauer abhängig. Bei einer Leistungsdauer von z. B. 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 %.</p>	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
<p>Leistungsteil der Kapitalzahlungen, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich abziehbaren Beiträgen basiert.</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p>	<p>Die Erträge sind der Wertzuwachs. Dies ist in diesem Fall die Hälfte des Differenzbetrages aus den erhaltenen Versicherungsleistungen und den für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträgen.</p> <p>Die Erträge sind die erhaltenen Versicherungsleistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträge. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.</p>	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

**Wann ist die steuerliche Förderung zurückzuzahlen (schädliche Verwendung)?**

Die erhaltene Förderung ist u.a. dann zurückzuzahlen, wenn gefördertes Vorsorgekapital der Riester-Rente nicht als Rente ausgezahlt wird. Abweichend hiervon ist eine Teilkapitalzahlung von höchstens 30 % des gebildeten Kapitals ohne Auswirkung auf eine Förderung möglich. Für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie, die vom Zulageberechtigten als Hauptwohnsitz genutzt wird, können bis zu 100 % des gebildeten Kapitals entnommen werden, ohne die Förderung zu verlieren.

Ebenso ist die Förderung bei einer Verlegung des Wohnsitzes in einen Staat zurückzuzahlen, der nicht Mitglied der EU oder des EWR ist.

**Wie werden Schenkungen und Erbschaften von Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?**

Erhält der Versicherungsnehmer die Versorgungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Erbschaft-/Schenkungssteuer können lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers auf einen Dritten anfallen. Erbschaftsteuerpflichtig ist auch die Leistung im Todesfall an die bezugsberechtigte Person.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Invest alpha-Balance (RiesterRente) E 202

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten.

Die Bedingungen enthalten Regelungen für verschiedene Bausteine. Das bedeutet, dass unter Umständen nicht alle der nachfolgenden Bestimmungen auf Ihren Vertrag anwendbar sind.

In einigen Verträgen (z. B. bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen oder Versicherungen nach Sondertarifen) müssen einzelne Regelungen der Bedingungen geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen und Ergänzungen sind am Ende dieser Bedingungen abgedruckt oder in eigenen „Besonderen Bedingungen“ enthalten.

Sind in Ihrem Vertrag weitere Bausteine eingeschlossen, gelten auch für diese Besondere Bedingungen. In den Besonderen Bedingungen wird der Baustein zur Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Wenn Sie Fragen oder Wünsche zu Ihrer Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsfachmann oder an uns.

Ihre  
Allianz Lebensversicherungs-AG

### Inhalt:

- A Allgemeines zu Ihrer Versicherung
- B Allgemeine Versicherungsbedingungen
- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?
- § 4 Wann können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Teileinheiten umschichten lassen?
- § 5 Wie können Sie die Rentengarantiezeit flexibel gestalten?
- § 6 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?
- § 7 Wann können wir den von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?
- § 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 10 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 11 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?

- § 13 Wie werden die vertraglichen Garantien gesichert?
- § 14 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten beglichen?
- § 15 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 16 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?
- § 17 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen bzw. ruhen lassen?
- § 18 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufnehmen?
- § 19 Wann können Sie die Versicherung kündigen?
- § 20 Wann können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?
- § 21 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 22 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?
- § 23 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- § 24 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 25 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?
- § 26 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 27 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 28 Wie informieren wir Sie über den Fondswert Ihrer Versicherung?
- § 29 Welches Recht findet Anwendung?
- § 30 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?
- § 31 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- C Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Invest alpha-Balance (RiesterRente)

### A Allgemeines zu Ihrer Versicherung

Diese Vertragsbedingungen gelten nur insoweit, als sich aus den Vorschriften des Alterszertifizierungsgesetzes (AltZertG) und des Einkommensteuergesetzes (EStG) nichts anderes ergibt.

Die Zukunftsrente Invest alpha-Balance bietet vor Beginn der Rentenzahlung Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds.

Wir möchten vorab einige Begriffe definieren, die in den Versicherungsbedingungen verwendet werden.

**Anlagestock:** Bis zum Beginn der Rentenzahlung führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sog. Anlagestock. Mit Beginn der Rentenzahlung werden die auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile dem Anlagestock entnommen und in unsere sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens überführt.

**Anteilswert:** Der Wert einer Teileinheit (Anteilswert) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen

Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Der Anteilswert entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des von Ihnen gewählten Fonds. Wenn eine Rückgabe der Anteilseinheiten nicht möglich ist, werden wir – soweit vorhanden – den für diese Anteilseinheiten ermittelten Börsenpreis ansetzen.

Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der Anteilswert bei Kauf und Verkauf (z.B. bei Erwerb von Anteilseinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen. Dabei berücksichtigen wir ggf. uns in Rechnung gestellte Handelsgebühren Dritter.

**Aufschubdauer:** Die Aufschubdauer ist die Zeit vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

**Bankarbeitstag:** Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, der Bankarbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland und in Luxemburg ist.

**Deckungsrückstellung:** Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für die Forderungen der Versicherungsnehmer Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Regelungen der §§ 341 e und f Handelsgesetzbuch und Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

**Fondswert:** Der Fondswert Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, mit den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswerten multipliziert wird.

**Gebildetes Kapital:** Das gebildete Kapital entspricht der Summe aus dem Fondswert, dem Sicherungskapital und dem Deckungskapital eines ggf. eingeschlossenen Bausteins zur Berufsunfähigkeitsvorsorge abzüglich tariflicher Kosten zuzüglich bereits zugeteilter Überschussanteile des übertragungsfähigen Wertes aus Schlussüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz.

Das Deckungskapital des Bausteins zur Berufsunfähigkeitsvorsorge wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es errechnet sich aus den mit dem Rechnungszins angesammelten Beiträgen zuzüglich bereits zugeteilter jährlicher Überschussanteile, soweit diese nicht für Risiko- und Kostendeckung vorgesehen sind. Es ist die Basis für den Rückkaufswert und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

**Kosten:** Kosten im Sinne dieser Bedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten), sowie die Kosten, die von uns aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen (gemäß Paragraph „Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?“) erhoben werden können.

**Maßgebende Tarifregelungen:** Während der Vertragslaufzeit kann es zu Änderungen Ihrer Versicherung kommen. Für den geänderten Teil der Versicherung gelten die dann jeweils maßgebenden Tarifregelungen.

In diesen Tarifregelungen werden die zu verwendenden Rechnungsgrundlagen bei der Beitragskalkulation festgelegt. Unter den Rechnungsgrundlagen verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen, wie z. B. Sterbetafeln, Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und Pflegefallwahrscheinlichkeiten und/oder den Rechnungszins.

Möglich sind Rechnungsgrundlagen,

- die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung angesetzt haben
- die bei der letzten Änderung gültig waren
- die wir am Änderungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen.

Andere Rechnungsgrundlagen als beim Vertragsabschluss oder als bei der letzten Änderung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Änderungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung gelten.

Legen wir andere Rechnungsgrundlagen zugrunde, als wir sie bei Vertragsabschluss oder bei der letzten Änderung zugrunde gelegt haben, werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung informieren.

**Policenwert:** Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet. Bei der Berechnung wird der Fondswert zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Zusätzlich kommt das Sicherungskapital für das Garantiekapital bei Erleben und die Mindestrente hinzu. Noch ausstehende Kosten werden abgezogen.

**Rechnungsmäßiges Alter:** Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

**Sicherungskapital:** Das Sicherungskapital entspricht dem Teil des Policenwertes, der im Rahmen des Wertsicherungskonzeptes in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens geführt wird.

**Wertsicherungskonzept:** Zur Sicherstellung der Garantien werden wir Teile des Policenwertes als Sicherungskapital führen. Die Aufteilung des Policenwertes vor Rentenbeginn erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren und wird regelmäßig (an jedem Bankarbeitstag) überprüft.

## B Allgemeine Versicherungsbedingungen

### § 1 Was ist versichert?

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die ab Rentenbeginn unabhängig vom Geschlecht berechnete garantierte Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die monatliche Rente jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Rentenzahlungen erhalten Sie keinesfalls, bevor Sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(2) Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Policenwert zum Ende der Aufschubdauer und dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor.

Zu Beginn der Rentenzahlung stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente zur Verfügung (Garantiekapital bei Erleben). Wenn Sie einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen haben, vermindert sich dieser Mindestbetrag um die für den Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge gezahlten Beiträge, höchstens jedoch um 15 % der eingezahlten Gesamtbeiträge.

Einen den Mindestbetrag übersteigenden Policenwert zum Ende der Aufschubdauer können wir nicht verbindlich zusagen.

Die Entwicklung der Fonds ist nicht voraussehbar. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der in den Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände einen Wertzuwachs zu erzielen; es kann im Falle eines Kursrückgangs aber auch zu einer Wertminderung kommen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Fonds höher oder niedriger ausfallen wird. Wir zahlen jedoch mindestens die garantierte Mindestrente. Die Mindestrente ändert sich durch Änderungen des Rentenfaktors nach § 1 Abs. 3 nicht.

Sofern Sie gemäß § 21 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich das Garantiekapital bei Erleben und die garantierte Mindestrente entsprechend.

Für die Ermittlung des Policenwerts zum Ende der Aufschubdauer wird der Wert der Anteileinheiten am achtletzten Bankarbeitstag vor Rentenbeginn herangezogen.

(3) Im Versicherungsschein nennen wir Ihnen den Rentenfaktor; er gibt die Höhe der monatlichen Rente an, die – basierend auf dem Rechnungszins von 2,25 % und den Annahmen der Lebenserwartung nach der vom Geschlecht unabhängigen unternehmenseigenen Sterbetafel AZUNI 2006 R – für je 10.000 EUR Policenwert gezahlt wird.

Wenn aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten sich so stark erhöht oder die Rendite der Kapitalanlagen nicht nur vorübergehend so stark sinken sollte, dass die in Satz 1 genannten Rechnungsgrundlagen voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, die monatliche Rente für je 10.000 EUR Policenwert so weit herabzusetzen, dass wir die Rentenzahlung bis zu Ihrem Tode garantieren können. Zu diesem Zweck können wir für die Berechnung des Rentenfaktors als Rechnungsgrundlagen

- bei einer unerwartet starken Erhöhung der Lebenserwartung: die Sterbetafel
- bei einer nachhaltigen Senkung der Rendite der Kapitalanlagen: den Rechnungszins

anwenden, die nach Maßgabe der aktuell gültigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) als gebotene Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung für neu abzuschließende Rentenversicherungen gelten. Dieses Recht steht uns nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu; wir dürfen es nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders ausüben, der die Rechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen zu überprüfen und deren Angemessenheit zu be-

stätigen hat. Über die Höhe des neuen Rentenfaktors werden wir Sie unverzüglich informieren.

Ergibt sich bei Beginn der Rente zur Altersvorsorge mit den dann für vergleichbare Neuabschlüsse bei der Allianz geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) ein höherer Rentenfaktor, wenden wir diesen bei der Berechnung der Rente zur Altersvorsorge an.

(4) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart und erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die Garantierente bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben. Sterben Sie innerhalb der Rentengarantiezeit, können wir diese durch eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe der noch ausstehenden ab Rentenbeginn garantierten Renten ablösen. Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

Das auszuzahlende Kapital kann aber auch wie folgt verwendet werden:

a) Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem Sie im Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt und mit dem Sie die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung im Sinne des EStG erfüllt haben, erstellen wir auf seinen Antrag ein Angebot über die Übertragung des ihm zustehenden Kapitals auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag.

b) Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem Sie im Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt haben, erstellen wir alternativ auf seinen Antrag ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente, solange der Ehegatte lebt.

c) Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind, erstellen wir auf seinen Antrag ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Kind im Sinne dieser Regelung ist jedes Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Todesfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte.

Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

d) Die Höhe der Hinterbliebenenrente nach Absatz 4 b und c richtet sich nach der Höhe des dem Ehegatten bzw. dem Kind jeweils zustehenden Kapitals sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes zum Todeszeitpunkt.

Die jeweilige Hinterbliebenenrente wird nach unserem für den Neuzugang offenen Tarif für derartige Rentenleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Nähere Informationen können dem jeweiligen Angebot entnommen werden.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats.

Falls die monatliche Hinterbliebenenrente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(5) Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir den Policenwert.

Für die Ermittlung des Policenwerts werden die Anteilseinheiten zum Todestag mit dem Wert zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, erhöhen die fälligen Leistungen.

Der Policenwert kann aber auch wie in Absatz 4 a bis d beschrieben verwendet werden.

## § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Werts der von Ihnen gewählten Fonds. Je nach den Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds werden die Erträge durch die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft in die Fonds reinvestiert (Thesaurierung) oder mit den Erträgen im Rahmen der Ausschüttung neue Anteilseinheiten erworben. Eine Thesaurierung führt zu einer Erhöhung der Anteilswerte.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Die Höhe der Bewertungsreserven ist ebenfalls vom Kapitalmarkt abhängig. Alle Einflüsse sind wegen der langen Vertragslaufzeiten in ihrer Größenordnung nicht vorhersehbar. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

### (1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Vor Rentenbeginn stammen die Überschüsse, die jährlich im Rahmen unserer Jahresabschlüsse festgestellt werden, zum einen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die gemäß § 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus dieser Verordnung ergebenden Anteil. Aus diesem Betrag wird zunächst die garantierte Verzinsung der Deckungsrückstellung finanziert. Die danach verbleibenden Kapitalanlageerträge verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Zum anderen entstehen Überschüsse dann, wenn Sterblichkeit und Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Kalkulation angenommen. Auch von diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus der oben genannten Verordnung ergebenden Anteil.

Nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Kalkulation angenommen. Auch von diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus der oben genannten Verordnung ergebenden Anteil.

b) Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Über-

schussgruppen bilden wir, um die Art des versicherten Risikos (z.B. das Todesfall- oder das Berufsunfähigkeitsrisiko) zu berücksichtigen. Untergruppen erfassen vertragliche Besonderheiten, z. B. den Versicherungsbeginn und die Form der Beitragszahlung.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den auf die Versicherungsnehmer entfallenden Teil des Überschusses führen wir der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir ausnahmsweise die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56a VAG).

c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge am Kapitalmarkt auszugleichen. Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer gemäß § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an diesen Bewertungsreserven. Die Beteiligung steht gemäß § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen über die Kapitalausstattung eingehalten werden. Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen gemäß Absatz 2 zugeordnet.

### (2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Zu welcher Gruppe Ihre Versicherung vor Rentenbeginn gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Sie an den erzielten Überschüssen (Zinsüberschussanteile und fondsabhängige Überschussanteile). Die Zinsüberschussanteile werden täglich mit dem jeweils gültigen jährlichen Überschussanteilsatz für einen Tag berechnet und zugeteilt. Die fondsabhängigen Überschussanteile werden jeweils zu Beginn eines Monats berechnet und zugeteilt. Dabei wird die Berechnung zunächst einzeln für jeden Fonds, von dem Anteilseinheiten auf die Versicherung entfallen, durchgeführt und dann die so erhaltenen Werte addiert.

Außerdem kann bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn sowie ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder zu Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 4 b und c noch ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Sie werden darüber hinaus bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn sowie zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge und zu Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 4 b und c, sowie bei laufenden Renten an den Bewertungsreserven beteiligt.

Nach Beginn der Rentenzahlung gilt: Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an, die wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mitteilen.

Wir beteiligen Sie zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile im Rentenbezug).

Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen Sie Ihnen gesondert mit.

b) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Sätze der Zinsüberschussanteile beziehen, hängen vor allem von der Aufschubdauer, der abgelaufenen Aufschubdauer und von der Höhe des Garantiekapitals bei Erleben ab.

Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Sätze der fondsabhängigen Überschussanteile beziehen, hängen jeweils von den Werten der auf die Versicherung entfallenden Anteileneinheiten eines Fonds ab.

Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze ab Rentenbeginn beziehen, hängen vor allem von Ihrem Alter und der Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ab.

Sämtliche Bemessungsgrößen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

Näheres können Sie den Versicherungsmathematischen Hinweisen, die diesen Bedingungen beigelegt sind, entnehmen.

c) Mit den Zinsüberschussanteilen und den fondsabhängigen Überschussanteilen vor Beginn der Rentenzahlung erwerben wir – soweit diese nicht im Sicherungskapital angelegt werden – Fondsanteile entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung. Die Überschussanteile sind damit für die Erhöhung des Policenwertes gebunden.

d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer Versicherung eine Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge.

Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der Überschussrente möglich. Eine Kürzung kann jedoch höchstens bis auf die ab Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.

e) Zusätzlich zu den in Absatz 2 b und c beschriebenen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn oder
- ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder

- ab Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 4 b und c.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn hinzu, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder ab Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 4 b und c finanzieren wir eine Erhöhung der Überschussrente (siehe Abs. 4 d), die nicht garantiert werden kann. Die Schlussüberschussanteile werden jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres festgelegt.

f) Neben der Beteiligung am Überschuss wird Ihre Versicherung bei Beendigung der Ansparphase an den Bewertungsreserven beteiligt:

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn oder
- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder
- zu Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 4 b und c.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die einem einzelnen Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven werden als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der durchschnittlichen Sicherungskapitalien abgelaufener Versicherungsjahre im Verhältnis zur Summe der entsprechenden Deckungskapitalien und durchschnittlichen Sicherungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

Bei Beendigung der Ansparphase teilen wir gemäß § 153 VVG Ihrer Versicherung den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag zur Hälfte zu. Endet der Vertrag, wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einem Betrag ausgezahlt. Wird eine Rente zur Altersvorsorge oder eine Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 4 b und c gezahlt, finanzieren wir mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Rentenbeginn eine Erhöhung der ab Rentenbeginn garantierten Rente.

Die Höhe der Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen kann von uns zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gewährt werden. Die Höhe dieses Sockelbetrags ist von unserer Ertragslage abhängig.

Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Absatz 3 VVG ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes.

Der Sockelbetrag sowie die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Dem Geschäftsbericht sowie den Versicherungsmathematischen Hinweisen können Sie außerdem weitere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven entnehmen.

g) Wird nach Ihrem Tod eine Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 4 b und c gewählt, ist diese Rente an den Über-

schüssen in der gleichen Weise beteiligt wie die Rente zur Altersvorsorge.

h) Laufende Renten werden gemäß § 153 Absatz 1 und 2 VVG über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

### **§ 3 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?**

#### **(1) Vorziehen der Leistung**

Sie können den Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Sie müssen zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- Zum gewünschten Rentenbeginn müssen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen. Wenn Sie einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen haben, vermindert sich dieser Mindestbetrag um die für den Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge gezahlten Beiträge, höchstens jedoch um 15 % der gezahlten Gesamtbeiträge.
- Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn gestellt werden.

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Für die Ermittlung des Policenwerts wird der achttzte Bankarbeitstag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

Das Vorziehen des Rentenbeginns hat folgende Auswirkungen:

- Die Höhe der Rente ist vom Policenwert Ihrer Versicherung zum obengenannten Bankarbeitstag und vom Rentenfaktor abhängig. Dabei vermindert sich der Rentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Es entfällt die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben verringert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Ist ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen, erlischt dieser zum vorgezogenen Rentenbeginn. Wird zu diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, bleibt diese jedoch unberührt.

Wenn die Berufsunfähigkeitsrenten unmittelbar zur Zahlung der Beiträge für den Baustein zur Altersvorsorge verwendet wurden, zahlen wir die Berufsunfähigkeitsrente zukünftig monatlich aus.

Über die Möglichkeit des Vorziehens des Rentenbeginns werden wir Sie rechtzeitig informieren.

#### **(2) Aufschieben der Leistung**

Zum vereinbarten Rentenbeginn haben Sie das Recht, die Aufschiebdauer zu verlängern, maximal bis zum Alter von

85 Jahren. Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit von Ende des ursprünglichen Rentenbeginns bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschiebdauer.

Die Beiträge sind während der zusätzlichen Aufschiebdauer weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, die Versicherung ruhen zu lassen (siehe § 17).

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns ergeben sich folgende Änderungen:

- Der Rentenfaktor steigt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Damit ändert sich die Höhe der Rente.
- Werden in der zusätzlichen Aufschiebdauer weiterhin Beiträge gezahlt, erhöht sich das Garantiekapital bei Erleben um die Summe der für die zusätzliche Aufschiebdauer gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.
- Die garantierte Mindestrente wird nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen bestimmt, sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Ist ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen, wird dieser nicht aufgeschoben.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich dadurch verkürzen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Für den aufgeschobenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn. Für die Ermittlung des Policenwerts wird der achttzte Bankarbeitstag vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Es gilt Absatz 1 sinngemäß. Die dort genannte Frist von 3 Monaten müssen Sie jedoch nicht einhalten. Die garantierte Mindestrente wird nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen bestimmt. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

In der zusätzlichen Aufschiebdauer erhalten Sie aus dem Garantiekapital bei Erleben eine Überschussbeteiligung, die sich am Kapitalmarkt orientiert.

### **§ 4 Wann können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteilseinheiten umschichten lassen?**

(1) Sie können jederzeit die Aufteilung Ihrer zukünftigen Anlagebeträge ändern. Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Die Änderung führen wir unverzüglich, spätestens am zweiten Bankarbeitstag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres schriftlichen Auftrags bei uns folgt.

(2) Außerdem können Sie verlangen, dass die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ganz oder teilweise umgeschichtet werden. Bei den Umschichtungen werden die umzuschichtenden Anteilseinheiten zu ihrem Anteilswert in Anteilseinheiten der neu gewählten Fonds angelegt. Die Änderung führen wir unverzüglich, spätestens am zweiten Bankarbeitstag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres schriftlichen Auftrags bei uns folgt. Wünschen Sie die Umschichtung zu einem bestimmten Termin, muss der Auftrag für die Umschichtung spätestens 2 Tage vor dem gewünschten Termin bei uns eingehen. Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

Sie können jedoch nicht verlangen, dass auf Ihre Versicherung entfallende Anteileinheiten eines Fonds verkauft und zum gleichen Umschichtungstermin Anteileinheiten desselben Fonds gekauft werden.

(3) Die Anzahl der Fonds, in die Anteileinheiten aufgeteilt werden können, ist für die Aufteilung der Anlagebeträge oder das Umschichten der Anteileinheiten auf jeweils 10 begrenzt.

(4) Das Recht, die Aufteilung der Anlagebeträge zu ändern oder Anteileinheiten umzuschichten, erstreckt sich auf die Fonds, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen.

(5) Drei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhalten Sie von uns ein schriftliches Angebot für ein aktives Ablaufmanagement. Hierbei schichten wir die Anlagen zu ihrem Anteilswert in risikoärmere Fonds um. Dadurch werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen in den letzten Jahren vor Rentenbeginn reduziert. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen hierbei nicht. Sie können jederzeit schriftlich das Ablaufmanagement aussetzen oder wieder aufnehmen.

#### **§ 5 Wie können Sie die Rentengarantiezeit flexibel gestalten?**

Bis 3 Monate vor Beginn der Rentenzahlung können Sie beantragen, dass die vereinbarte Rentengarantiezeit verlängert oder verkürzt wird. Es gelten Beschränkungen, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Beschränkungen mit. Bei einer Verlängerung der Rentengarantiezeit sinken in der Regel der Rentenfaktor und die garantierte Mindestrente, andernfalls ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.

#### **§ 6 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?**

(1) Sie können sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des Policenwerts auszahlen lassen.

(2) Der Antrag auf Auszahlung muss mindestens 3 Monate vor dem Rentenbeginn gestellt werden. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser 3-Monats-Frist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen.

(3) Durch die Auszahlung des Kapitalbetrags verringert sich der Policenwert, die garantierte Mindestrente und damit die ab Rentenbeginn garantierte Rente.

#### **§ 7 Wann können wir den von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?**

(1) Das bei Abschluss Ihrer Versicherung vorgesehene Fondsangebot kann während der gesamten Vertragslaufzeit Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(2) Treten hinsichtlich des Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Fonds durch einen anderen zu ersetzen.

Als solche erheblichen Änderungen gelten insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft

- die Zusammenlegung des von Ihnen gewählten Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft
- der Verlust der Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalanlagegesellschaft
- die Einstellung des Vertriebes von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalanlagegesellschaft
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalanlagegesellschaft

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars ersetzen. Als Änderungsanlässe gelten insbesondere:

- die erhebliche Unterschreitung der Fondspersormance des von Ihnen gewählten Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings des von Ihnen gewählten Fonds
- erhebliche Änderungen der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der von uns beauftragten Kapitalanlagegesellschaft
- der Austausch des Fondsmanagers des von Ihnen gewählten Fonds
- Der von Ihnen gewählte Fonds wird von der von uns beauftragten Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.

(3) Sollten wir von dem in Absatz 2 benannten Recht Gebrauch machen, können wir stattdessen solche Fonds aus dem Fondsangebot Ihrer Versicherung zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung den von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entsprechen. Das gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteileinheiten der nicht mehr zur Verfügung stehenden Fonds als auch für den Neuerwerb der entsprechenden Anteileinheiten. Sie können in diesem Fall die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten ohne zusätzliche Kosten ganz oder teilweise auch in andere Fonds aus dem Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fondsangebot umschichten lassen und die Aufteilung der Anlagebeträge neu festlegen. Über Änderungen und Möglichkeiten werden wir Sie schriftlich informieren. Teilen Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nichts Gegenteiliges mit, werden wir gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verfahren.

#### **§ 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 zahlen.

#### **§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**

(1) Für Ihre Versicherung sind laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Die Versicherungsperiode beträgt entsprechend der vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Der zu zahlende Beitrag für ein Kalenderjahr zuzüglich der jeweils maßgebenden staatlichen Zulagen für dieses Jahr - ausgenommen die Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 EStG

(sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) - darf den jeweiligen Höchstbetrag für die staatliche Förderung nach § 10 a Absatz 1 EStG abzüglich der für eine ggf. bestehende Versicherung ohne Eigenbeiträge Ihres Ehegatten eingehenden staatlichen Zulagen nicht übersteigen. Wird der Höchstbetrag durch eingehende staatliche Zulagen überschritten, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, in dem der Zulagenanspruch entstanden ist. Mit den hierdurch zu viel gezahlten Beiträgen (Beitrags Guthaben) verfahren wir wie folgt: Übersteigt das Beitrags Guthaben die Beiträge, die in den nächsten 4 Monaten nach dem Eingang der staatlichen Zulagen bei uns fällig werden, zahlen wir das gesamte Beitrags Guthaben in einem Betrag aus. Ansonsten verrechnen wir das Beitrags Guthaben mit künftigen Beiträgen.

Dies gilt nicht, wenn wir Leistungen aus einem ggf. eingeschlossenen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen und die Berufsunfähigkeitsrenten unmittelbar zur Zahlung der Beiträge für den Baustein zur Altersvorsorge verwendet werden,

(2) Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Ist vereinbart, dass der Versicherungsschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll, wird der erste Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Ersten eines Monats der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Ist monatliche Beitragszahlung vereinbart, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch Lastschrifteinzug.

(3) Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag am Fälligkeitstag von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen. In diesem Fall stellen wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart ist, die Beitragszahlungswise auf vierteljährlich um.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

#### **§ 10 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

(1) Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf

diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### **§ 11 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

(1) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstands unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

#### **§ 12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?**

(1) Wir erwerben mit den Beiträgen des Bausteins zur Altersvorsorge – soweit diese nicht im Sicherungskapital angelegt werden – Fondsanteile entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung. Für die Umrechnung in Anteilseinheiten ist der Anteilswert maßgebend.

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten wird der Anteilswert des ersten, spätestens des dritten Bankarbeitstags zugrunde gelegt, der auf den Tag des Geldeingangs folgt; die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge.

(2) Ausgeschüttete Erträge auf die in einem Anlagestock gehaltenen Anteilseinheiten werden zum Anteilswert des Tages der Ausschüttung in Anteilseinheiten des jeweiligen Anlagestocks umgerechnet und dem Vertrag gutgeschrieben.

#### **§ 13 Wie werden die vertraglichen Garantien gesichert?**

Zur Sicherstellung des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente setzen wir ein Wertsicherungskonzept ein. Wir prüfen regelmäßig (an jedem Bankarbeitstag), ob die Zusammensetzung des Policenwerts aus Fondswert und Sicherungskapital das Garantiekapital bei Erleben und die garantierte Rente sicherstellt. Die Überprüfung der Zusammensetzung des Policenwerts erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren. Insbesondere bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds kann es erforderlich sein, dass wir Guthaben aus dem Fondsvermögen in das Sicherungskapital umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung der Fonds kann es zu einer Umschichtung vom Sicherungskapital in das Fondsvermögen kommen. Im Fall einer Umschichtung ändert sich deshalb das Verhältnis zwischen Fondswert und Sicherungskapital. Dieses Verfahren stellt sicher, dass zum Ende der

vereinbarten Aufschubdauer auch bei einem Kursverlust der Fonds ein ausreichend hoher Policenwert zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist.

#### **§ 14 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten beglichen?**

(1) Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Ende der Aufschubdauer. Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten werden durch den Verkauf von Anteilseinheiten gedeckt. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten bzw. die Verwaltungskosten monatlich den Fonds entnommen.

(2) Von den staatlichen Zulagen und Zuzahlungen werden die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten als Prozentsatz abgezogen. Soweit die eingehenden staatlichen Zulagen die Beiträge gemäß § 9 Absatz 1 mindern, werden die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten wie in Absatz 1 behandelt.

(3) Beim Verkauf von Anteilseinheiten gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 werden Anteile der Anlagestöcke in dem Verhältnis verkauft, wie es dem Wert der auf einen Anlagestock entfallenden Anteilseinheiten am gesamten Fondswert Ihrer Versicherung entspricht.

(4) Maßgeblich für den Verkauf von Anteilseinheiten ist der Anteilswert des ersten Tages eines jeden Monats, der ein Bankarbeitstag ist.

(5) Eine ungünstige Entwicklung des Werts der in den Anlagestöcken enthaltenen Anteilseinheiten kann vor Rentenbeginn dazu führen, dass der Fondswert nicht mehr ausreicht, die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten durch die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Entnahme zu decken. In diesem Fall werden wir soweit möglich die Überschussbeteiligung (vgl. § 2 Abs. 2 c und e) kürzen.

#### **§ 15 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?**

Mit den staatlichen Zulagen erwerben wir – soweit diese nicht zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten vorgesehen sind oder im Sicherungskapital angelegt werden – Fondsanteile entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung.

Die Erhöhung der vertraglichen Garantien errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach den bei Abschluss Ihrer Versicherung dafür maßgebenden Tarifregelungen. Dabei berücksichtigen wir insbesondere die am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, Ihr Alter und die restliche Aufschubdauer. Erhöhungstermin ist jeweils der Erste des Monats, in dem die staatliche Zulage bei uns eingegangen ist.

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten wird der Anteilswert des ersten, spätestens des dritten Bankarbeitstages zugrunde gelegt, der auf den Tag des Eingangs der staatlichen Zulage bei uns folgt.

#### **§ 16 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?**

(1) Sie können für jedes laufende Kalenderjahr eine einmalige Zuzahlung leisten.

Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr zu zahlenden Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen - ausgenommen die Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 EStG (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) - den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 EStG abzüglich der für eine ggf. bestehende Versicherung ohne Eigenbeiträge Ihres Ehegatten eingehenden staatlichen Zulagen nicht übersteigen.

Erhöhungstermin ist der Erste des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht. Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten wird der Anteilswert des ersten, spätestens des dritten Bankarbeitstages zugrunde gelegt, der auf den Tag des Geldeingangs folgt.

(2) Sie können auch einmal jährlich den vereinbarten Beitrag erhöhen. Wenn Sie jedoch einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen haben, ist Voraussetzung dafür, dass Sie zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung nicht berufsunfähig sind.

Die ab der Erhöhung für das laufende Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge dürfen zusammen mit den bereits im laufenden Kalenderjahr gezahlten Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen - ausgenommen die Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 EStG (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) - den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 EStG abzüglich der für eine ggf. bestehende Versicherung ohne Eigenbeiträge Ihres Ehegatten eingehenden staatlichen Zulagen nicht übersteigen. Dabei sind alle Riester-Verträge zu berücksichtigen, die für Sie bei der Allianz Lebensversicherungs-AG bestehen.

(3) Mit der Zuzahlung – soweit diese nicht zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten vorgesehen ist oder im Sicherungskapital angelegt wird – erwerben wir Fondsanteile entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung.

Die Zuzahlung bzw. die Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung des für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden garantierten Kapitals und zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente gemäß den hierfür maßgeblichen Tarifregelungen.

Wenn Sie einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen haben, führt die Beitragserhöhung auch zu einer Erhöhung der garantierten versicherten Berufsunfähigkeitsrente. Diese erhöht sich in dem Maße, dass ihr 12-faches so hoch ist wie die für den Baustein zur Altersvorsorge in einem Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge.

#### **§ 17 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen bzw. ruhen lassen?**

Sie können uns vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung).

##### **(1) Änderung Ihrer Versicherung durch die Beitragsfreistellung**

Der Fondswert wird um einen Abzug gemäß § 165 Absatz 2 in Verbindung mit § 169 Absatz 5 VVG gekürzt. Die Höhe des Abzugs beträgt 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen.

In Höhe des Abzugsbetrags erfolgt ein Verkauf von Anteilseinheiten. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern Ihr rechnungsmäßiges Alter mindestens 60 Jahre beträgt, entfällt der Abzug auch innerhalb der letzten 7 Jahre der Aufschubdauer.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

Die Mindestrente wird im selben Verhältnis herabgesetzt wie die Summe der für die Vertragslaufzeit zu zahlenden Beiträge zur Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen.

Die Garantie gemäß § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

Stichtag für die Ermittlung des Fondswerts ist der fünftletzte Bankarbeitstag vor dem Termin der Beitragsfreistellung. Geht der Antrag auf Beitragsfreistellung nach dem fünftletzten Bankarbeitstag bei uns ein, erfolgt die Abrechnung der Fondsanteile mit dem Wert, der bei Eingang Ihres Antrags auf Beitragsfreistellung vorhanden ist. Überzahlte Beiträge – z. B. bei jährlicher Beitragszahlung – werden, soweit sie nicht in Fondsanteilen angelegt wurden, zurückerstattet.

## **(2) Nachteile der Beitragsfreistellung**

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Fondsentwicklung besteht. Nähere Informationen zu den beitragsfreien Leistungen können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

## **§ 18 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufnehmen?**

(1) Sie können nach der Beitragsfreistellung der Versicherung die Beitragszahlung jederzeit wieder aufnehmen. Es gelten die bei Abschluss Ihrer Versicherung maßgebenden Tarifregelungen.

Die Garantie gemäß § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Haben Sie einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen, gelten folgende Einschränkungen:

a) Sie können innerhalb von 6 Monaten nach Beitragsfreistellung der Versicherung die Beitragszahlung ohne Risikoprüfung in alter Höhe wieder aufnehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht berufsunfähig sind.

b) Sie können auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Beitragsfreistellung der Versicherung die Beitragszahlung in alter Höhe wieder aufnehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Ihre Risikoverhältnisse zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen würden, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen.

(3) Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie auch zinslos durch eine Zuzahlung gemäß § 16 Absatz 1 nachentrichten. Die garantierte Mindestrente wird dann nach den bei Abschluss Ihrer Versicherung maßgebenden Tarifregelungen neu ermittelt.

(4) Sie können auch höhere laufende Beiträge zahlen oder verlangen, dass die versicherten Garantieleistungen herabgesetzt werden. Dabei dürfen die zu zahlenden höheren Beiträge zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr ggf. gezahlten Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen - ausgenommen die Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 EStG (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) - den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 EStG abzüglich der für eine ggf. bestehende Versicherung ohne Eigenbeiträge Ihres Ehegatten eingehenden staatlichen Zulagen nicht übersteigen. Die höheren laufenden Beiträge bzw. die niedrigeren Garantieleistungen richten sich nach den bei Abschluss Ihrer Versicherung maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Bei einer Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Absatz 2 und 4 ergibt sich eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem für die Berufsunfähigkeitsvorsorge. Auf Wunsch informieren wir Sie über die neue Aufteilung.

## **§ 19 Wann können Sie die Versicherung kündigen?**

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zum Ende des Monats schriftlich kündigen.

### **(1) Folgen der Kündigung für Ihren Vertrag**

a) Kündigen Sie Ihre Versicherung, so erhalten Sie zum Kündigungstermin – soweit vorhanden – den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert setzt sich aus dem Fondswert sowie dem Wert des Sicherungskapitals für das Garantiekapital bei Erleben und für die Mindestrente zum Stichtag zusammen. Noch ausstehende Kosten werden abgezogen. Der Rückkaufswert hat mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

Bei der Berechnung des Zeitwerts wird der Fondswert zum Stichtag angesetzt. Stichtag für die Ermittlung des Fondswerts ist der fünftletzte Bankarbeitstag vor dem Termin der Kündigung.

Geht die Kündigung nach dem fünftletzten Bankarbeitstag bei uns ein, erfolgt die Abrechnung der Fondsanteile mit dem Wert, der bei Eingang der Kündigung vorhanden ist. Überzahlte Beiträge z. B. bei jährlicher Beitragszahlung werden, soweit sie nicht in Fondsanteilen angelegt wurden, zurückerstattet.

b) Von dem nach Absatz 1 a berechneten Betrag nehmen wir einen Abzug gemäß § 169 Absatz 5 VVG vor.

Den für Ihre Versicherung für jedes Jahr der Aufschubdauer geltenden Abzug können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. Dort nennen wir Ihnen auch die Gründe für den Abzug.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern Ihr Alter rechnungsmäßig mindestens 60 Jahre beträgt, entfällt der Abzug auch innerhalb der letzten 7 Jahre der Aufschubdauer.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

Sofern Sie gemäß § 21 Kapital für Wohneigentum verwenden, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.

c) Wir sind berechtigt, den gemäß Absatz 1 a berechneten Rückkaufswert für das Sicherungskapital für das Garantiekapital bei Erleben und für die Mindestrente angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 VVG).

d) Zusätzlich kann ein Rückkaufswert aus dem Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe § 2 Abs. 2 e). Der Betrag wird nach dem in den Versicherungsmathematischen Hinweisen beschriebenen Verfahren ermittelt.

e) Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Absatz 2 f zugeteilten Bewertungsreserven.

f) Sie können Ihre Versicherung bis spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn auch zum Ende der Aufschubdauer schriftlich kündigen. In diesem Fall zahlen wir den Policenwert, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben. Stichtag für die Ermittlung des Fondswerts ist der letzte Bankarbeitstag vor dem Ende der Aufschubdauer.

Mit der Auszahlung des Policenwerts erlischt die Versicherung.

## **(2) Nachteile der Kündigung**

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Fondsentwicklung besteht. Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

## **§ 20 Wann können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?**

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder bei einem anderen Anbieter bestehen.

(2) Berechnungsstichtag für das gebildete Kapital ist der fünftletzte Bankarbeitstag vor dem Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. § 19 Absatz 1 c) gilt entsprechend.

Der übertragungsfähige Wert aus Schlussüberschussanteilen entspricht dem Schlussüberschussanteil bei Kündigung gemäß § 19 Absatz 1 d).

(3) Übertragen Sie das gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter, entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Bei Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag bei uns entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Sofern Sie uns nachweisen, dass bei der von Ihnen veranlassten Übertragung keine Kosten entstanden sind, oder diese niedriger zu beziffern sind, entfallen die Kosten bzw. werden entsprechend herabgesetzt.

(4) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

(5) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da hieraus auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden müssen. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

## **§ 21 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?**

Sie können bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital für eine Verwendung im Sinne des § 92 a EStG ausgezahlt wird. (§ 20 Absatz 2 gilt entsprechend).

Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

## **§ 22 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?**

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Handelt für Sie ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

(3) Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag anzupassen.

Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzei

gepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

(4) Falls wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 VVG kündigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 3 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(6) Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch Sie oder uns ausgeübt wird. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

### **§ 23 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?**

(1) Werden Leistungen aus dem Vertrag beansprucht, können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod bzw. der der rentenberechtigten Personen ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Es sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt
- amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde

Werden an ein Kind Renten erbracht, ist uns auch anzuzeigen, wenn sonstige Voraussetzungen für die Rentenzahlung entfallen.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Wir überweisen dem Empfangsberechtigten unsere Leistungen auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

### **§ 24 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Vertrag vorgesehen ist.

### **§ 25 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?**

(1) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(2) Wenn Sie für eine Versicherung die Anschrift Ihrer gewerblichen Niederlassung angegeben haben, gilt Absatz 1 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

### **§ 26 Wer erhält die Versicherungsleistungen?**

(1) Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person als widerruflich Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(2) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen nach § 93 Absatz 1 a EStG zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Rahmen der Regelung des Versorgungsausgleichs.

### **§ 27 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?**

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir, soweit nichts anderes vereinbart ist, die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren

- Durchführung von Vertragsänderungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort oder Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Höhe der aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten können Sie unserer beiliegenden Kostenübersicht entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern. Soweit die aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten in der Übersicht nicht aufgelistet sind, bleibt Absatz 1 unberührt.

(3) Sie haben die Möglichkeit des Nachweises, dass in dem von Ihnen veranlassten Fall keine oder geringere Aufwände und Kosten entstanden sind.

### **§ 28 Wie informieren wir Sie über den Fondswert Ihrer Versicherung?**

Vor Rentenbeginn erhalten Sie jährlich ab dem zweiten Versicherungsjahr eine Mitteilung, der Sie die Anteilswerte sowie die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, und den Fondswert entnehmen können. Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Anforderung erhalten.

### **§ 29 Welches Recht findet Anwendung?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### **§ 30 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?**

(1) Klagen aus dem Vertrag können Sie bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wir können Klagen gegen Sie ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag nach unserem Geschäftssitz oder nach dem Sitz unserer Sie betreuenden Niederlassung.

### **§ 31 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?**

Wir informieren Sie entsprechend § 7 AltZertG jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen berücksichtigen.

## **C Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Invest alpha-Balance (RiesterRente)**

### **Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug?**

#### **AF 1**

(1) Wenn Sie „Zusatzrente“ vereinbart haben?

§ 2 Abs. 2 d und e werden ersetzt durch:

„d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer Versicherung jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Rente. Die jeweiligen Zusatzrenten sind wie die versicherte Rente selbst durch beitragsfreie Zusatzrenten am Überschuss beteiligt.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

e) Zusätzlich zu den in Absatz 2 b und c beschriebenen Überschussanteilen kann bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn sowie zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge bzw. zu Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 4 b und c ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn hinzu, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge bzw. zu Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 4 b und c finanzieren wir eine Erhöhung der Garantierente. Die Schlussüberschussanteile werden jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres festgelegt.“

#### **AF 2**

(2) Wenn Sie „kombinierte Überschussrente“ vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 d wird ersetzt durch:

„d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer Versicherung eine kombinierte Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge. Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ab dem 6. Jahr der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der kombinierten Überschussrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der kombinierten Überschussrente möglich. Eine Kürzung kann jedoch höchstens bis auf die ab Ren-

tenbeginn garantierte Rente erfolgen. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.“

§ 2 Abs. 2 e, drittletzter Satz wird ersetzt durch:

„Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge bzw. ab Beginn einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 4 b und c finanzieren wir eine Erhöhung der kombinierten Überschussrente (siehe Absatz 2 d), die nicht garantiert werden kann.“

### **Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?**

#### **AF 3**

1. Die Worte „Versicherung“ und „Vertrag“ beziehen sich – insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen – auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag.
2. Der „Beitrag“ in § 9 bezieht sich auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.
3. Die in § 10 und § 11 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug treten für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

# Allianz Lebensversicherungs-AG

## Versicherungsmathematische Hinweise E 813

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Versicherungsmathematischen Hinweise geben Ihnen weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein geregelt ist. Die Versicherungsmathematischen Hinweise gelten für den Baustein:

- Altersvorsorge: Zukunftsrente Invest alpha-Balance (RiesterRente)

Ihre  
Allianz Lebensversicherungs-AG

### Allgemeines

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Dabei verwenden wir die vom Geschlecht unabhängige unternehmenseigene Sterbetafel "AZUNI 2006 R" und setzen als Rechnungszins 2,25 % an.

### (1) Überschussermittlung während der Aufschubdauer

#### a) Laufende Überschussanteile

Der laufende Überschussanteil besteht aus dem Zinsüberschussanteil abzüglich Kosten und dem fondsabhängigen Überschussanteil.

#### Zinsüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den Zinsüberschussanteil ist das Sicherungskapital des Garantiekapitals bei Erleben und der Mindestrente.

Der Zinsüberschussanteil wird täglich mit dem jeweils gültigen jährlichen Überschussanteilsatz für einen Tag berechnet und zugeteilt.

#### Fondsabhängiger Überschussanteil

Der fondsabhängige Überschussanteil ist die Summe der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile derjenigen Fonds, die Ihrer Versicherung zugrunde liegen. Die Bemessungsgrundlage eines einzelnen fondsabhängigen Überschussanteils wird dadurch ermittelt, dass die Anteilseinheiten des jeweiligen Fonds, mit den zum 1. eines Monats ermittelten Anteilswerten multipliziert werden. Ist der 1. eines Monats kein Bankarbeitstag, so werden die Anteilswerte des letzten Bankarbeitstags des Vormonats herangezogen. Im ersten Monat der Aufschubdauer ist die Bemessungsgrundlage der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile derjenige Anteil des ersten Beitrags für den Baustein Alters- und Hinterbliebenenvorsorge der, nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie ggf. von laufenden beitragsbezogenen Kosten, in den jeweiligen Fonds fließt.

Die einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile werden zu jedem Monatsbeginn mit den jeweils gültigen jährlichen fondsabhängigen Überschussanteilsätzen für einen Monat berechnet. Die so erhaltenen Werte werden addiert und zugeteilt.

### b) Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil.

Die Bemessungsgrundlage für den normalen Schlussüberschussanteil vor Marktanpassung ist das durchschnittliche Sicherungskapital des Garantiekapitals bei Erleben des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Der normale Schlussüberschussanteil wird täglich mit den für die jeweiligen Geschäftsjahre deklarierten Zinssätzen für einen Tag aufgezinst.

Der normale Schlussüberschussanteil wird zugeteilt

- bei Vertragsende
- oder ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge, sofern im Rentenbezug Überschussrente bzw. kombinierte Überschussrente vereinbart ist, sonst mit Beginn der Rente zur Altersvorsorge
- oder zu Beginn einer Hinterbliebenenrente.

Bei Kündigung gilt:

Wenn der aktuelle Monatswert der Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere über dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt, wird der normale Schlussüberschussanteil wie folgt reduziert:

Das Sicherungskapital des Garantiekapitals bei Erleben und der Mindestrente zum Kündigungstermin einschließlich Schlussüberschussanteil wird prozentual pro Monat der restlichen Aufschubdauer, jedoch maximal 120 Monate, um das 0,05-fache der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer gekürzt. Übersteigt der so berechnete Betrag das Sicherungskapital des Garantiekapitals bei Erleben und der Mindestrente, dann wird der Differenzbetrag als Rückkaufswert aus dem normalen Schlussüberschuss gezahlt. Andernfalls wird kein Rückkaufswert aus dem normalen Schlussüberschussanteil zugeteilt.

### c) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bemessungsgrundlage für den Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist das durchschnittliche Sicherungskapital des Garantiekapitals bei Erleben des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Der Sockelbetrag wird täglich mit den für die jeweiligen Geschäftsjahre deklarierten Zinssätzen für einen Tag aufgezinst.

Der Sockelbetrag wird gegeben

- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge,
- bei Vertragsbeendigung ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 60 Jahren erreicht hat,

falls die dem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven gemäß §153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unter dem Sockelbetrag liegen, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes.

## **(2) Überschussermittlung im Rentenbezug**

### **Überschussrente bzw. kombinierte Überschussrente**

Die Gesamtrente im 1. Jahr des Rentenbezugs wird auf Basis des Barwerts der bei Rentenbeginn garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

### **Zusatzrente**

Die Bemessungsgrundlage für den jährlichen Überschussanteil ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

## Allianz Lebensversicherungs-AG

---

### Kostenübersicht gemäß § „Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

---

Stand: 01. Juni 2008

<b>Nr</b>	<b>Kostenart bzw. -anlass</b>	<b>Betrag</b>	<b>Erhebung</b>
1	Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins	20 €	derzeit nicht
2	Schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	3 €	derzeit nicht
3	Bearbeitung von Zahlungsrückständen	20 €	derzeit nicht
4	Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren	3 €	ja
5	Durchführung von Vertragsänderungen	40 €	derzeit nicht
6	Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 €	ja
7	Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	25 €	derzeit nicht
8	Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort oder Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland	10 €	derzeit nicht

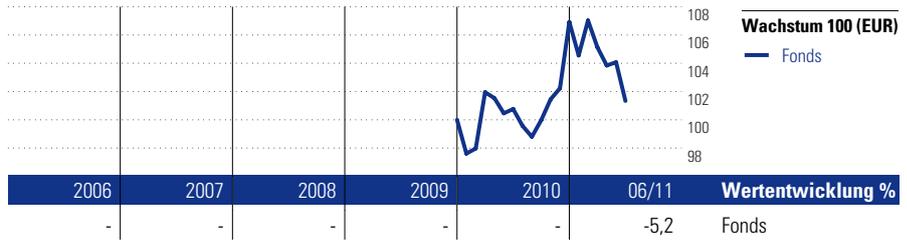
# Allianz Vermögenskonzept Dynamisch C EUR

Morningstar Rating™

Morningstar Qualitatives Rating

## Anlageziel

Der Fonds strebt das Profil eines Portfolios aus 70% chancenreicheren Anlagen (z.B Aktien, Rohstoffe) und 30% wertstabileren Anlagen (EUR-Anleihen) an. Je nach Markteinschätzung kann er bis zu 100% in chancenreichere Produkte investieren. Daneben kann er in wertstabileren Anlagen investieren. Damit soll auf lange Sicht Kapitalzuwachs erzielt werden. Gleichzeitig wird angestrebt, mögliche Verluste zum Ende des Kalenderjahrs gegenüber dem Anteilpreis zu Jahresbeginn zu begrenzen (keine Garantie).



## Kurzprofil Chancen/ Risiken

Überdurchschnittliches Renditepotenzial mehrerer Anlageklassen, aber auch überdurchschnittliche Wertschwankungen bzw. Verlustrisiken. Angestrebte Verlustbegrenzung zum Kalenderjahresende ohne Garantie. Wechselkursgewinne aber auch -verluste möglich. Wertschwankung kann erhöht sein.

## Risikoklassifizierung

(01 Juli 2011)  
 1 - sicherheitsorientiert  
 2 - konservativ  
 3 - gewinnorientiert  
 4 - risikobewußt

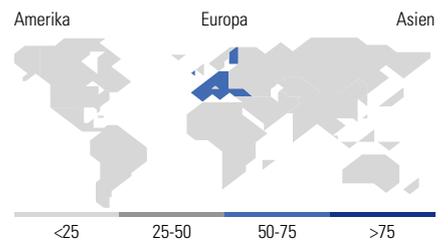
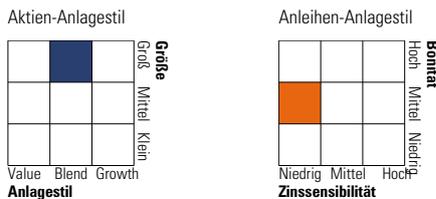
## Lfd. Wertentwicklung %

Zeitraum	Fonds
(28 Jul 2011)	
1 Jahr	1,8
3 Jahre p.a.	-
5 Jahre p.a.	-
10 Jahre p.a.	-

## Portfolio 30 Apr 2011



## Morningstar Style Box™



Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf.
Euro Stoxx 50 0611 Fut...	—	13,47
Ftse 100 Idx Fut 0611 2011-06-17	—	5,08
Nomura Bk Intl 2015-12-21	—	4,71
S&P 500 Future 0611 2011-06-16	—	4,56
UBS E-TRACS DJ-UBS Commodity...	—	4,16
Unicredit Bk Ag 2049-10-29	—	4,11
Spi 200 Futures 0611 2011-06-16	—	3,08
Italy(Rep Of) 4.25% 2014-08-01	—	2,57
ComStage ETF STOXX Europe 600...	—	2,36
Land Nordrhein-Westfalen...	—	1,96
Positionen Aktien Gesamt		48
Positionen Anleihen Gesamt		37
% des Vermögens in Top 10 Positionen		46,08

Sektorengewichtung	% Akt
<b>Informationswirtschaft</b>	<b>13,16</b>
Software	2,23
Hardware	3,01
Medien	0,83
Telekommunikation	7,09
<b>Dienstleistungen</b>	<b>27,65</b>
Gesundheitswesen	4,37
Verbraucherdienste	2,91
Business Services	2,31
Finanzen	18,06
<b>Industrie</b>	<b>59,19</b>
Konsumgüter	10,14
Industriematerialien	35,05
Energie	10,30
Versorger	3,70

Regionale Aufteilung	% Akt
<b>Amerika</b>	<b>18,06</b>
USA	13,50
Kanada	3,48
Lateinamerika	1,08
<b>Europa</b>	<b>74,64</b>
Vereinigtes Königreich	7,39
Eurozone	60,92
Europa - ex Euro	5,53
Europa -Schwellenländer	0,40
Mittlerer Osten / Afrika	0,40
<b>Asien</b>	<b>7,30</b>
Japan	1,28
Australasien	4,90
Asien - Industrieländer	0,12
Asien - Schwellenländer	1,00

## Stammdaten

Fondsgesellschaft	Allianz Global Investors Luxembourg SA	Domizil	Luxemburg	Verwaltungsvergütung z.Zt. p.a.	1,35%
Auflagedatum	4 Jan 2010	Währung	EUR	(Verwaltungsvergütung max. p.a.)	2,00%
Fondsmanager	Michael Knupfer	Ertragsverwendung	Ausschüttend	Vertriebsgebühr p.a.	0,25%
Verantwortlich seit	20 Sep 2010	ISIN	LU0458234829	Administrationsgebühr p.a.	0,25%
Kurs (28 Jul 2011)	101,38 EUR	WKN	A0YCN6	Rückvergütung aus obigen Kosten p.a.	1,06%
Fondsvolumen (Mio.)	16,66 EUR			Total Expense Ratio (TER)	1,69%
				zzgl. Performance Fee	-
				Stand TER	30 Sep 2010
				Ausgabeaufschlag*	0,00%

\* Im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungsprodukten entfällt der Ausgabeaufschlag.

Die obige Darstellung stammt von der Morningstar Deutschland GmbH. Mit dieser Unterlage stellt Allianz ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung beinhalten. Allianz übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Der Ausweis der Total Expense Ratio (TER) erfolgt nach Angaben der Fondsgesellschaft. Die vollständigen Informationen insbesondere die ausführliche Darstellung der Chancen und Risiken sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften zu entnehmen.

© 2001-2011 Morningstar Deutschland GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Morningstar stellt ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung darstellen. Es gelten die unter [www.morningstar.de](http://www.morningstar.de) erhältlichen Nutzungsbedingungen. Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen übernommen. Die in der Vergangenheit erzielten Erfolge sind keine Garantie für die zukünftige Entwicklung. Die Berechnungen der Wertentwicklung erfolgen ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeaufschlags und unter der Annahme der Reinvestition aller Ausschüttungen.